



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Bundesamt für Landwirtschaft  
3003 Bern

Appenzell, 19. April 2018

### **Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und lässt Ihnen im Anhang ihre detaillierte Stellungnahme zukommen. Die wesentlichsten Anliegen sind folgende:

- Die Änderungen im Bereich Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes werden unterstützt.
- Standortnachteile sind dauerhaft abzugelten, und es sind Deklarations- und Kennzeichnungspflichten als Entscheidungsgrundlage für Konsumenten umzusetzen.
- Massnahmen zur administrativen Vereinfachung sind konsequent weiterzuverfolgen und umzusetzen.
- Der vom Parlament festgesetzte Rahmenkredit ist zu respektieren, und auf wiederkehrende Sparmassnahmen ist zu verzichten

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*  
Antwortformular

*Zur Kenntnis an:*

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Innerrhoden
Adresse / Indirizzo	Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	12
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	16
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	17
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....	18
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) .....	20
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	21
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) .....	22
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) .....	23
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	29
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	30
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	31
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01) .....	33
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	34
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	35

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Ständekommission bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Die Ständekommission unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Die Ständekommission erinnert aber daran, dass Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Für künftige Verhandlungen in Bezug auf neue Freihandelsverträge ist eine sorgfältige Abwägung aller Interessen unabdingbar. Zugeständnisse sind nur möglich, wenn die wichtigsten Grundvoraussetzungen für eine einheimische und flächendeckende landwirtschaftliche Produktion gewährleistet sind:

Standortsnachteile bzw. spezifische Standortskosten der Schweiz sind dauerhaft / langfristig abzugelten.

Die flächendeckende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und des Sömmerungsgebiets sind zu sichern.

Für importierte Lebensmittel gelten die gleichen Deklarations- und Kennzeichnungspflichten (inkl. Herkunftsdeklaration) als Entscheidungsgrundlage für bewussten Einkauf wie für inländische Lebensmittel.

Der Täuschungsschutz entspricht auf gesetzlicher Ebene und im Vollzug europäisch vergleichbaren Standards.

Der Zugang für Schweizer Agrargüter und Nahrungsmittel auf Exportmärkten ist verbessert.

Die administrativen Prozesse und Hürden für den Export von Agrarprodukten sind vereinfacht.

Gleiche Anforderungen für Produktionsmittel und technisches Gerät wie in der EU bzw. was in der EU zugelassen ist soll unverändert und ohne weiteres auch in der Schweiz zugelassen sein.

Sämtliche Direktzahlungsarten sind bei der WTO als Greenbox-Massnahmen zu notifizieren.

.

Die Ständekommission begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend, das anlässlich der AP 14-17 gesetzte Ziel einer administrativen Vereinfachung muss konsequent weiterverfolgt werden.

Eminent wichtig ist die Sicherung der Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen. Die Ständekommission fordert deshalb den Bundesrat auf, im Rahmen des Budgetprozesses den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit zu respektieren. Die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre sind besorgniserregend. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**Sömmerungsbeiträge:** Die Standeskommission unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung, welche dem Vorschlag der Arbeitsgruppe entspricht. Sie bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalpfung im aktuellen Verordnungspaket.

**RAUS:** Die Standeskommission fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramm für alle Rindviehkategorien mit einer fairen Entschädigung.

**Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):**

Genauso wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Die Standeskommission erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 25 a Anhang 8 Ziff. 2.2.10	streichen	Sollten im Rahmen von bewilligten Projekten alternative Regelungen zum ÖLN geprüft werden, kann das BLW eine entsprechende Bewilligung in den Vertrag mit der Trägerschaft bzw. dem Kanton integrieren (77a LWG). Diese Anpassung der DZV ist deshalb nicht nötig.
Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben	Die Standeskommission begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpfungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. aufgehoben  3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer	Die Standeskommission begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpfungsregelung durch den Milchviehbeitrag in Abs. 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	
Art. 49 Abs. 2 und 3	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</li> <li>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</li> <li>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</li> </ul> <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmelter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	Die Ständekommission begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpnungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, <del>und</del> Weidefutter <b>und Ganzpflanzenmais</b>; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;</li> </ul>	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration <del>zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung</del> als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 75 Abs. 2 <sup>bis</sup>  RAUS	2 <sup>bis</sup> Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern <del>4</del> 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.  <b>Die Standeskommission fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.</b>	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.  Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Die Standeskommission fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.  Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.
Art. 77  Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.  2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:  a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gölledrill;	Die Standeskommission fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. tiefe Gülleinjektion.  <del>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</del>	
Art. 78 Abs.3	<del>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</del>	Die Standeskommission lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4  <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	<del>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</del>	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2  <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	<del>2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</del>	Die Standeskommission lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
Art. 115e	<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i>  Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.	Keine Bemerkung.
<b>Anhang 1 ÖLN</b>		

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.1</i>	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage <b>1.15</b> für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres <b>2019</b> . Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Die Ständekommission hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Milch- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Die Ständekommission begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Die Ständekommission stimmt dem Vorschlag zu.
<b>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</b>		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzung darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Die Ständekommission begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 12.2.8	Aufgehoben	Die Standeskommission begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
<b>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</b>  <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:  <b>e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;</b>	Die Standeskommission fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.
<b>Anhang 7 Beitragsansätze</b>		
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:  a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST  b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST  c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST  d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST	Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:  a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr.  b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	Die Standeskommission begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:													
Anhang 7 Ziff. 5.4.2.	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 <sup>bis</sup> beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.												
<b>Anhang 8</b>	<b>Kürzungen der Direktzahlungen</b>													
Anhang 8 Ziff. 1.2 <sup>bis</sup>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Die Standeskommission begrüsst die Präzisierung.												
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 50%;">Kürzung oder Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="width: 50%;">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td>Zu hohe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="width: 50%;">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td>Zu hohe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Die Standeskommission begrüsst die Anpassung.				
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme													
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="width: 50%;">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td>Zu hohe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum									
Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.													
Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum													
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 50%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 50%;">600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x</td> </tr> </table> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 50%;">600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> </table>	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x</td> </tr> </table>	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde			Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x	Die Standeskommission begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i>  Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung													
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 50%;">600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> </table>	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha											
fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha													
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x</td> </tr> </table>	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde			Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x									
Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde														
	Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Die Ständekommission begrüsst die Anpassung an Art. 25.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Felddobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Felddobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Die Ständekommission begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Felddobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	Die Ständekommission begrüsst die administrative Vereinfachung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II					

**BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;</li> <li>b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013;</li> <li>c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013;</li> <li>d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012.</li> </ul> <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der <b>Grundkontrollen</b></p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb <b>muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</b></p> <p>4 Mindestens <b>10 Prozent</b> aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist;</li> <li>b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung.</li> </ul> <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr</p>	<p>Die Ständekommission begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Eine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen auf 40% ist unverhältnismässig und hat einen grossen Zusatzaufwand zur Folge. Die BTS/RAUS-Kontrollen können nicht mehr gemeinsam mit den ÖLN-Grundkontrollen und weiteren Kontrollen durchgeführt werden, weil bei unangemeldeten Kontrollen nicht das ganze Programm durchkontrolliert werden kann.</p> <p>Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p> <p>Neuanmeldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4, Abs. 1, Punkt c, für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:	dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert.
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens <b>5 Prozent</b> der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens <b>40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge</b> sind in jedem einzelnen Kanton <b>unangemeldet</b> durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Bemerkung zu Abs. 3</p> <p>Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p>
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen <b>offensichtlichen und</b></p>	Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>gravierenden Verstoss</b> gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der <b>Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</b></p>	<p>sichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte;</li> <li>b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen.</li> </ul>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>
Anhang 1, Ziffer 2.1	Gewässerschutz auf Ganzjahresbetriebe <b>8 Jahre</b>	<p>Die Kontrollen des Gewässerschutzes sollten auf den Zeitraum der anderen Kontrollen angepasst werden, also von 4 auf 8 Jahren. Oder allenfalls ab 2025, wenn bei allen Betrieben eine Gewässerschutz-Grundkontrolle durchgeführt worden ist.</p>

**BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Standeskommission begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Aus Sicht der Standeskommission muss jedoch der Einzelkulturbeitrag für Getreide von Fr. 120.-/ha in der Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) explizit festgehalten werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>EKBV</b>	<b>Allgemeine Bemerkung zur Verordnung als Ganzes:  Aufhebung der Trennung zwischen „Beiträge“ und „Zulage“.</b>	Getreide ist ohne Einschränkungen wie die übrigen Kulturen zu behandeln, welche Einzelkulturbeiträge erhalten.  Die ganze Verordnung ist sinngemäss anzupassen.

**BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Standeskommission fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4, 5 und 28	Aufgehoben	Die Definitionen von Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarktete Milch werden in der LBV gestrichen und nur in der Milchpreisstützungsverordnung spezifisch geregelt.
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten  Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung	1.2.1 über 730 Tage alt <del>0,60</del> 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt <del>0,40</del> 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt <del>0,33</del> 0.40	Die Standeskommission verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.  <b>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</b>

**BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

*Keine Bemerkungen*

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Den geplanten Änderungen und Ergänzungen in der DüV betreffend mineralische Recyclingdünger kann zugestimmt werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).

**BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Totalrevision der bisherigen Verordnung über Pflanzenschutz PSV, bzw. die Neuschaffung einer Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen PGesV ist zu begrüßen. Stossend ist allerdings, dass in der 30-seitigen Liste der Vernehmlassungsadressaten weder die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL, noch die Kantonsoberförsterkonferenz KOK noch WaldSchweiz oder die kantonalen Waldwirtschaftsverbände zu finden sind. In den letzten Jahren aufgetretene, besonders gefährliche Schadorganismen, wie beispielsweise der Asiatische Laubholzbockkäfer, die Eschenwelke, die Braunflecken- und Rotbandkrankheiten der Föhren haben insbesondere die Waldwirtschaft oder zumindest Waldbäume betroffen. Es wäre angemessen gewesen, auch den Waldbereich von Anfang an zur Vernehmlassung einzuladen.

Die Materie ist an sich schon sehr komplex, wird aber streckenweise auch unnötigerweise kompliziert oder nicht eindeutig formuliert.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4	Das Konzept zur Einteilung der Quarantäneorganismen wird begrüsst.	Die Vorlage beinhaltet eine Optimierung und gewährleistet gleichzeitig auch ein flexibles Handeln.
Art. 4 Abs. 1 Bst. c	Diese Formulierung ist in ihrer absoluten Form nicht zielführend. Die zur Verfügung stehenden Massnahmen sind kritisch zu hinterfragen.	Beim Feuerbrand stand eine durchführbare und wirksame Massnahme zur Verfügung, mit denen man die Einschleppung und Verbreitung des auslösenden Bakteriums weitgehend hätte verhindern können oder mit denen sich die Schäden zumindest hätten mindern lassen, nämlich das Ausbringen von Antibiotika. Dies wurde - mit kritischen Stimmen und teilweise unter Protest - gebietsweise auch gemacht. Aber nicht alle vorhandenen Möglichkeiten zur Bekämpfung von besonders schädlichen Organismen dürfen kritiklos genutzt werden. Siehe auch Art. 28 Abs. 1 Bst. d!
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPSP in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPSP liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.
Art. 13 Abs. 1 Bst. h	«Massnahmen gegen Vektoren, um die Ausbreitung von	Die jetzige Formulierung ist nicht genügend verständlich und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Quarantäneorganismen zu verhindern;»	klar, da sich «deren» auf Quarantäneorganismen und Vektoren beziehen kann.
Art. 13 Abs. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus soll durch das zuständige Bundesamt/den EPSP in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen.	Das Bundesamt oder der EPSP haben das Know How und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit“ zu leisten. Art. 13 Abs. 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund).
Art. 16 Abs. 1	Die Ausscheidung als Befallszone soll <u>im Einverständnis</u> mit dem Kanton erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch mitbestimmen, wann keine Massnahmen mehr zur Tilgung angeordnet werden.
Art. 16 Abs. 4	Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden.  Eine möglicherweise geeignete Plattform ist die Homepage: <a href="http://map.geo.admin.ch">map.geo.admin.ch</a> .	Nebst dem schweizerischen Interesse gilt es zumindest gleichwertig, wenn nicht vorrangig, auch die kantonalen Interessen an einer Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sichergestellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können. Die Publikation über das Schweizerische Handelsblatt erscheint weder zeitgemäss noch zielführend.
Art. 18 Abs. 1	Ergänzung c):  Die Kantone werden bei der phytosanitären Gebietsüberwachung durch die Forschungszentren des Bundes (WSL, Agroscope) unterstützt. Diese führen in Absprache mit den Kantonen für ausgewählte Quarantäneorganismen die nationale Überwachung der phytosanitären Lage durch.	Eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen mit dem Ziel, Gewissheit zu haben, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, übersteigt die Möglichkeiten (Ressourcen & Know-how) der Kantone. Diese Aufgabe soll daher für einzelne ausgewählte Schadorganismen den Bundesforschungsinstitutionen übertragen werden. Dies ist heute bereits der Fall z.B. bei der Pilzerkrankung <i>Phytophthora ramorum</i> (Plötzlicher Eichenod).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	Die Festlegung der spezifischen Überwachungsbestimmungen soll im Einverständnis mit den Kantonen erfolgen.	Da die Kantone für die Durchführung der Überwachung zuständig sind, müssen sie auch mitbestimmen können, wie diese erfolgen soll.
Art. 24	Die Ausscheidung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 25 Abs. 1	Analog zu Art. 24 muss es hier auch heissen «...der betroffenen Kantone».	Ein Schutzgebiet muss nicht auf einen Kanton beschränkt sein, sondern könnte auch grenzüberschreitend ausgeschieden werden.
Art. 25 Abs. 2	Sie heben ein Schutzgebiet nach Anhörung des betroffenen Kantons auf, wenn: a. der zuständige kantonale Dienst die phytosanitäre Lage im Schutzgebiet - <b>trotz rechtzeitiger Ermahnung durch das zuständige Bundesamt - nicht gemäss dessen</b> Weisungen überwacht; ...	Ist die Aufhebung des Schutzgebietes die einzige Konsequenz, wenn ein Kanton die phytosanitäre Lage im Schutzgebiet nicht richtig überwacht? Vor allem bei kantonsübergreifenden Schutzgebieten würde der Nachbar eines solchen Kantons wohl eine andere Reaktion des Bundes erwarten.
Art. 28	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einführung der Kategorie „geregelt Nicht- Quarantäneorganismen“ wird begrüsst.</li> <li>- Die Bezeichnung „geregelt Nicht- Quarantäneorganismen“ soll anders formuliert werden.</li> </ul>	Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich und führt mehr zu Verwirrung als zu einem Verständnis.
Art. 28 Abs. 1	Wirtspflanzen, die von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind, dürfen - ob zu gewerblichen oder pri-	«Positiv» formuliert würde es heissen: «Zum Anpflanzen bestimmte Wirtspflanzen dürfen zu privaten Zwecken einge-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	vaten Zwecken – nicht eingeführt oder in Verkehr gebracht werden.	führt oder in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind, ...» Nur weil die Einfuhr oder das Inverkehrbringen zu privaten Zwecken schwierig zu kontrollieren ist, darf es nicht einfach zum Vorneherein erlaubt werden.
Art. 28 Abs. 3	Es sollen keine Schwellenwerte festgelegt werden. Der Absatz ist zu streichen.	Je nach Standortsbedingungen können sich die selben besonders gefährlichen Schadorganismen ganz anders verhalten, so dass der gleiche Schwellenwert völlig andere Auswirkungen auf die Ausbreitung haben kann. Schwellenwerte, die an Standorte angepasst unterschiedlich zu bemessen wären, würden ein unübersichtliches System ergeben, das innert nützlicher Frist nicht geschaffen werden kann.
Art. 28 Abs. 4	Buchstaben b und c sind zu streichen.	Dass von besonders gefährlichen Schadorganismen befallene Wirtspflanzen zur Sortenauslese und Züchtung sowie an Ausstellungen angepflanzt werden dürfen, wird als zu riskant erachtet, vor allem auch deshalb, weil es dafür offenbar nicht einmal eine Bewilligung braucht. Dies ist umso schwerer einsehbar, weil ja für diese Wirtspflanzen gemäss Art. 28 Abs. 1 durchführbare und wirksame Massnahmen zur Verfügung stehen müssen, mit denen ein Auftreten auf diesen Wirtspflanzen verhindert werden kann. Wenn es solche Massnahmen tatsächlich gibt, dann ist es ein völlig unnötiges Spiel mit dem Feuer, befallene Wirtspflanzen zu verwenden.
Art. 35 Abs.	Buchstabe c ist zu streichen	Es ist absurd, Reisenden an internationalen Flughäfen Informationsmaterial anzubieten, in welchem steht, dass sie ohne weiteres Waren im Gepäck einführen dürfen, die an und für sich problematisch sind, eventuell gar mit einem Einfuhrverbot belegt wären. Eine solche «Ermunterung» zur Einfuhr solcher Waren sendet eine völlig falsche Botschaft aus. In anderen Staaten sind sehr strenge Verbote bzw. Kontrollen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unter dem Titel «Biosecurity» Standard und werden mit Hilfe von «detector dogs» durchgeführt und durchgesetzt.
Art. 36 Abs. 1 und 2	Die beiden Absätze sind schwer verständlich und sind zu überarbeiten.	Konzentriert auf den Begriff «Gegenstände» heisst es in Abs. 1: «Bestimmte Gegenstände aus Mitgliedstaaten der EU dürfen nur mit einem Pflanzenpass eingeführt werden.», in Abs. 2: «Das WBF und das UVEK legen fest, welche Gegenstände nur mit einem Pflanzenpass eingeführt werden dürfen.» Das gleiche gilt ganz ähnlich auch für Samen. Das kann mit Sicherheit einfacher, klarer, verständlicher formuliert werden.
Art. 65 Abs. 4 Ziffer 1	Für kantonale Pflanzgärten ist eine Ausnahme vorzusehen.	<p>Unser kantonaler Pflanzgarten verkauft teilweise von einer Baumschule eingekaufte, teilweise selber aufgezogene Gehölze an unsere Waldeigentümer. Die Bestellung erfolgt mündlich am Schalter oder beim Förster, telefonisch, schriftlich per Post, per Email oder per Fax. Alle Pflanzen müssen im Pflanzgarten persönlich abgeholt werden oder werden in Ausnahmefällen vom Förster geliefert. Es ist nicht sinnvoll, dass per «Fernkommunikationsmitteln» (Telefon, Fax, Email?) bestellte Pflanzen einen Pflanzenpass erfordern, die anderen hingegen nicht.</p> <p>Falls die Absicht war den Online-Handel von der Pflanzenpasspflicht auszunehmen, sollte diese Ziffer klarer formuliert werden.</p>
Art. 68 Abs. 2	Der Begriff «Standorte» ist nicht klar und muss eingeführt werden.	In den Artikeln 55ff wird im Zusammenhang mit Pflanzenpässen der Begriff «Standort» nicht verwendet. Was ist hier gemeint?
Art. 74	Der Umgang mit der Ware, dessen Pflanzenpass für ungültig erklärt worden ist, muss erläutert werden.	Was passiert mit der Ware, wenn ein Empfänger den Pflanzenpass für ungültig erklärt und dies dem EPSD sowie dem Lieferbetrieb gemeldet hat? Muss sie vernichtet werden?

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Muss sie retourniert werden?
Art. 83 und Art. 84	Die Entschädigungen des Bundes sollen für die Bereiche Landwirtschaft/produzierender Gartenbau und Waldwirtschaft gleich hoch sein.	Es ist nicht einsehbar, weshalb der Bund in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau 50%, beim ersten Fall in einem Kanton gar 75% der Kosten übernimmt, im Waldbereich hingegen nur 40%.
Art. 86 Abs. 4	Das BLW gewährleistet die Koordination <del>der und die</del> Kontakte im Pflanzengesundheitsbereich auf internationaler Ebene.	Das BAFU muss seine internationalen Kontakte im Pflanzengesundheitsbereich selber pflegen und aufrechterhalten. Es genügt, wenn das BLW diese mit den eigenen Kontakten koordiniert.

**BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	a.	

**BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</li> <li>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</li> <li>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</li> <li>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</li> <li>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</li> </ul> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungs-</p>	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</li> <li>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</li> </ul>	
<p>Änderung anderer Erlasse</p> <p><b>GebV-BLW</b></p>	<p>Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:</p>	
<p><i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i></p>	<p>Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen</p> <p>10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300</li> <li>b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000</li> </ul>	<p>Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.</p>

**BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht der Standeskommission steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von <b>10 Arbeitstagen</b> ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht der Standeskommission nicht gesetzeskonform.</p>

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeinen Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i>	5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Die Ständekommission begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um min-destens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Die Ständekommission begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.

**WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

